



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 22. Juni 2020

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Luise Amtsberg u. a. und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Dublin-Asylverfahren in Zeiten der Corona-Pandemie

BT-Drucksache 19/19669

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Dr. Helmut Teichmann

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Kleine Anfrage der Abgeordneten Luise Amtsberg u. a.
und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Dublin-Asylverfahren in Zeiten der Corona-Pandemie

BT-Drucksache 19/19669

Vorbemerkung der Fragesteller:

Die Überstellung von Asylsuchenden im Rahmen der Dublin-III-Verordnung in andere EU-Staaten ist aufgrund der Reisebeschränkungen und Einreisesperren infolge der Corona-Pandemie derzeit ausgesetzt.

Grundsätzlich hat ein Mitgliedstaat sechs Monate Zeit einen Asylsuchenden in den für sein Verfahren zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen. Die Frist beginnt, wenn der andere Mitgliedstaat sich für zuständig erklärt hat.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) kündigte in einem Schreiben vom 18.03.2020 an die Verwaltungsgerichte und an die Betroffenen an, dass die Vollziehung der Überstellungsanordnung von Amts wegen ausgesetzt werde. Laufende Überstellungsfristen werden damit für eine zunächst unbestimmte Zeit unterbrochen (sofern gegen die Überstellungsanordnung geklagt wurde, § 80 Absatz 4 VwGO i.V.m. Artikel 27 Absatz 4 Dublin-III-Verordnung). Die sechsmonatige Überstellungsfrist wird dadurch auf unabsehbare Zeit verlängert.

Die EU-Kommission hat am 17.04.2020 eine Mitteilung mit dem Titel „COVID-19: Hinweise zur Umsetzung der einschlägigen EU-Bestimmungen im Bereich der Asyl- und Rückführungsverfahren und zur Neuansiedlung“ (2020/C 126/02) veröffentlicht. Darin finden sich im Kapitel 1.2 auch umfangreiche Hinweise zu Dublin-Asylverfahren und –überstellungen. Zur Frage der Überstellungsfrist heißt es:

„Wird die Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat nicht innerhalb der geltenden Frist durchgeführt, so geht die Zuständigkeit nach Artikel 29 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung auf den ersuchenden Mitgliedstaat über. Keine Bestimmung der Verordnung erlaubt es, in einer Situation wie der, die sich aus der COVID-19-Pandemie ergibt, von dieser Regel abzuweichen.“

Am 21.04.2020 hat ein niederländisches Gericht unter Bezugnahme auf die Mitteilung der Kommission vom 17.04.2020 entschieden, dass eine Unterbrechung der Überstellungsfrist nicht zulässig ist und dass Asylverfahren des sudanesischen Klägers in den Niederlanden durchgeführt werden muss (<https://uitspraken.rechtspraak.nl/inziendocument?id=ECLI:NL:RBDHA:2020:3658>).

Aufgrund der Corona-Pandemie kann auch die Überstellungsfrist für Familienzusammenführung im Rahmen der Dublin-III-Verordnung bzw. für humanitäre Fälle, deren Aufnahme Deutschland bereits zugestimmt hat, ablaufen. Die EU-Kommission empfiehlt in ihrer Mitteilung vom 17.04.2020, bei solchen Verfristungen den Selbsteintritt gemäß Artikel 17 (2) Dublin-III-Verordnung zu nutzen, um eine Überstellung durchzuführen, sobald diese möglich sind.

Es gibt zudem Gerichtsentscheidungen, die schon vor der Corona-Krise betont haben, dass unverschuldetes Verzögern im Ablauf der Verfahren nicht zu einer dauerhaften Familientrennung führen dürfen (so z.B. VG Lüneburg, Beschluss v. 08.07.2019, Az. 8 B 111/19; VG Frankfurt am Main, Beschluss v. 27.05.2019, Az. 10 L 34/19.F.A.; VG Hamburg, Beschluss vom 4.9.2019, Az. 13 AE 3909/19; VG Berlin, Beschluss v. 2.10.2019, Az. VG 23 L 539.19 A). Bei Minderjährigen kann angesichts des besonders hohen Schutzzuges des Kindeswohles zudem trotz Fristablaufs von einer Pflicht zur Aufnahme ausgegangen werden (vgl. VG Lüneburg, Beschluss v. 08.07.2019, Az. 8 B 111/19).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) angewiesen, dass ab Montag, den 15. Juni 2020 die Dublin-Überstellungen von und nach Deutschland schrittweise wiederaufgenommen werden sollen. Die Wiederaufnahme soll dabei unter dem Prinzip der Gegenseitigkeit standfinden, d. h. wenn Deutschland Überstellungen aus einem anderen Mitgliedstaat zulässt, muss dieser Mitgliedstaat im Gegenzug auch Überstellungen aus Deutschland akzeptieren.

In einem ersten Schritt sollen Überstellungen, vorzugsweise auf dem Landweg in die Anrainerstaaten Deutschlands vorgenommen werden und in einem zweiten Schritt die Überstellungen auf alle Mitgliedstaaten ausgeweitet und vorzugsweise auf dem Luftweg, mittels Chartermaßnahmen durchgeführt werden.

Das BAMF hat die Mitgliedstaaten über die Wiederaufnahme der Überstellungen unter genannten Voraussetzungen bereits informiert, dass Überstellungen zwischen diesen und Deutschland grundsätzlich wieder möglich seien und in Kürze wieder stattfinden könnten.

Seit dem 9. Juni 2020 macht das BAMF keinen Gebrauch mehr von der Unterbrechung der Überstellungsfrist auf der Grundlage des Artikels 27 Absatz 4 Dublin-III-Verordnung.

Frage 1: Hat die Bundesregierung die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge veranlasste Unterbrechung der Überstellungsfrist in Dublin-III-Asylverfahren mit der Europäischen Kommission und mit den anderen europäischen Mitgliedstaaten abgestimmt?

- a. Falls ja, erfolgte eine solche Abstimmung vor dem 18.03.2020?*
- b. Erfolgte eine Abstimmung nach dem 18.03.2020?*
- c. Falls ja, was ist genau Bestandteil der Abstimmung?*

Antwort zu Frage 1:

Die Fragen 1, 1a), 1b) und 1c) werden gemeinsam beantwortet. Das BMI hat die Mitgliedstaaten über das Vorgehen des BAMF informiert und steht dazu im Austausch mit den Mitgliedstaaten.

Frage 2: Sind der Bundesregierung andere Mitgliedstaaten bekannt, die eine Aussetzung der Überstellungsentscheidung und eine Unterbrechung der Überstellungsfrist nach Artikel 27 Absatz 4 Dublin-III-Verordnung in der Praxis vornehmen?

- a. Wenn ja, welche Mitgliedstaaten?*
- b. Falls nein, werden von anderen Mitgliedstaaten wirkungsgleiche Maßnahmen getroffen?*
- c. Gab es Mitgliedstaaten, die insbesondere bei der Videokonferenz der EU-Innenminister vom 28.04.2020, Interesse an einer solchen Aussetzung oder Verlängerung der Überstellungsfristen bekundet haben?*

Antwort zu Frage 2, 2a) und 2b):

Die Fragen 2, 2a) und 2b) werden zusammen beantwortet. Der Bundesregierung ist kein anderer Mitgliedstaat bekannt, der im Sinne der Fragestellung vorgeht. Des Weiteren wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Antwort zu Frage 2c):

Im Rahmen der Videokonferenz der EU-Innenminister am 28. April 2020 wurde eine Mitteilung der EU-Kommission vom 17. April 2020 mit dem Titel „COVID-19: Hinweise zur Umsetzung der einschlägigen EU-Bestimmungen im Bereich der Asyl- und Rückführungsverfahren und zur Neuansiedlung“ erörtert. Die Mitgliedstaaten baten den Juristischen Dienst der Kommission und den Juristischen Dienst des Rates um Stellungnahme, ob die COVID-19-Pandemie die Aussetzung des Vollzugs der Überstellungsentscheidung und eine Unterbrechung der Überstellungsfrist nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III-VO) rechtfertigt. Entsprechende Stellungnahmen liegen der Bundesregierung noch nicht vor.

Frage 3: In wie vielen Fällen hat nach Kenntnis der Bundesregierung das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Schreiben bezüglich der Aussetzung der Durchsetzung der Überstellungsentscheidung und einer Unterbrechung der Überstellungsfrist geschickt?

- a. In wie vielen Fällen hiervon ist ein Klageverfahren anhängig?*
- b. In wie vielen Fällen hiervon in kein Klageverfahren anhängig?*
- c. In wie vielen Fällen wäre zwischen dem 18.03.2020 und dem Zeitpunkt der Einreichung der Kleinen Anfrage die Verantwortung gemäß Artikel 29 Absatz 2 Dublin-III-Verordnung auf Deutschland übergegangen?*
- d. In wie vielen Fällen hiervon ist der zuständige Mitgliedstaat Italien und Spanien?*
- e. In wie vielen Fällen handelt es sich dabei um die zuständigen Mitgliedstaaten Bulgarien, Griechenland und Ungarn?*

Antwort zu Frage 3:

Das BAMF hat mit Stand vom 1. Juni 2020 an 21.735 Personen ein entsprechendes Schreiben versendet.

Antwort zu Frage 3a):

Mit Stand vom 1. Juni 2020 ist bei 9.303 Personen im Sinne der Fragestellung ein Klageverfahren anhängig.

Antwort zu Frage 3b):

Mit Stand vom 1. Juni 2020 ist bei 12.432 Personen im Sinne der Fragestellung kein Klageverfahren anhängig.

Antwort zu Frage 3c):

Bei rund 2.600 Verfahren im Sinne der Fragestellung wäre die Zuständigkeit gemäß Art 29 Abs. 2 der Dublin III-VO auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen.

Antwort zu Frage 3d):

Rund 1.250 Verfahren betreffen die genannten zuständigen Mitgliedstaaten.

Antwort zu Frage 3e):

Rund 70 Verfahren betreffen die genannten zuständigen Mitgliedstaaten.

Frage 4: Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Entscheidung des niederländischen Gerichts vom 21.4.2020, wonach unter Bezugnahme auf die Mitteilung der Kommission vom 17.4.2020 eine Unterbrechung der Überstellungsfrist nicht zulässig ist?

Antwort zu Frage 4:

Die Bundesregierung hat die Entscheidung des niederländischen Gerichts zur Kenntnis genommen.

Frage 5: Gibt es eine Einschätzung innerhalb der Bundesregierung darüber, bis wann Dublin-Überstellungen insgesamt nicht möglich sind und ab wann mit einem Ende der Aussetzung der Durchsetzung der Überstellungsentscheidungen zu rechnen ist?

Antwort zu Frage 5:

Deutschland nimmt ab dem 15. Juni 2020 Überstellungen in andere Mitgliedstaaten und nach Deutschland schrittweise wieder auf.

Frage 6: Wie werden etwaige Quarantänebestimmungen der jeweiligen EU-Staaten dabei berücksichtigt?

Antwort zu Frage 6:

Bei der Wiederaufnahme der Überstellungen im Rahmen der genannten Verordnung werden die Quarantänebestimmungen des jeweiligen Mitgliedstaates ermittelt, berücksichtigt und der Bundespolizei sowie der zuständigen Ausländerbehörde entsprechend zu kommuniziert.

Frage 7: Beabsichtigt die Bundesregierung von den geltenden Dublin-Regeln abzuweichen und bilaterale Absprachen mit anderen EU-Mitgliedstaaten darüber zu treffen, dass ein Mitgliedstaat, der vor der Aussetzung von Überstellungen für einen Antragsteller zuständig gewesen ist, die Zuständigkeit für den betreffenden Antragsteller nach Wiederaufnahme der Dublin-Überstellungen wieder übernimmt; falls ja, mit welchen Ländern?

Antwort zu Frage 7:

Die Bundesregierung nimmt grundsätzlich keine Stellung zu hypothetischen Fragen.

Frage 8: Wie geht die Bundesregierung mit der Aussage der italienischen Regierung um, dass Italien die Linie der EU-Kommission folge und Flüchtlinge, deren Überstellungsfristen abgelaufen sind, nicht zurücknehmen werde (Süddeutsche Zeitung, Hoffnung Corona, 15. Mai 2020)?

Antwort zu Frage 8:

Das BMI steht im ständigen Austausch mit anderen Mitgliedstaaten und hat die genannte Aussage zur Kenntnis genommen.

Frage 9: Sollte nach Einschätzung der Bundesregierung eine Wiederaufnahme der Rücküberstellungen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung von der EU-Kommission koordiniert werden; wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 9:

Die Bundesregierung verschließt sich einer Koordination durch die EU-Kommission nicht.

Frage 10: Gibt es Pläne der Bundesregierung auch in der Coronakrise, ähnlich dem von Großbritannien durchgeführten Flug vom 11.5.2020, Asylsuchende aus Griechenland oder anderen EU-Mitgliedstaaten zu ihrem Familienangehörigen nach Deutschland zu bringen?

Antwort zu Frage 10:

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Frage 11: Wird sich die Bundesregierung bei drohendem Ablauf der Überstellungsfrist für den Familiennachzug an der Empfehlung der EU-Kommission orientieren und eine Überstellung in diesen Fällen auch nach der Corona-Krise ermöglichen?

Antwort zu 11:

Das BMI prüft gegenwärtig den Umgang mit den in der Fragestellung erwähnten Fällen, in welchen Asylsuchende aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht fristgerecht in den zuständigen Mitgliedstaat überstellt werden konnten.